

**FEUER - Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils mit behördlichem Kennzeichen zum Vollwert innerhalb Europas im geografischen Sinn zum Verkehrswert - Fe3033.19**

## 1. Allgemein

1.1. Die in der Police als eigene Position angeführten und versicherten Fahrzeuge aller Art, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils mit behördlichem Kennzeichen (z.B. PKW, Kombis, LKW, Anhänger, Arbeitsmaschinen, Bagger, Zugmaschinen, Tieflader) sind:

- in ruhendem oder fahrendem Zustand
- auch außerhalb des Versicherungsortes bzw. Versicherungsgrundstückes
- gegen die Gefahren des Art. 1 AFB (Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung)
- bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme
- zum Verkehrswert (Art. 6 Pkt. 1.1.3. AFB)

versichert, sofern diese nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert sind.

**Feststellung:** Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit behördlicher Zulassung am Versicherungsort bzw. Versicherungsgrundstück bleiben ungeachtet dieser Regelung gemäß Pkt. 1.2.1. Fe3022 Teil der Betriebsanweisung, sofern diese in der Versicherungssumme für kaufmännisch technische Betriebsanweisung berücksichtigt wurden.

1.2. Ergänzend besteht in Abänderung und Erweiterung des Art. 2 Pkt. 4 AFB Versicherungsschutz auch für Kabelschmorschäden.

Kabelschmorschäden sind visuell ohne technische Hilfsmittel erkennbare Schäden an Fahrzeugverkabelungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung und der damit in Zusammenhang stehenden Wärmeentwicklung).

## 2. Örtlicher Geltungsbereich

Europa im geografischen Sinn.

## 3. Was ist nicht versichert?

- Schäden, die durch Beteiligung der unter Pkt. 1 angeführten Fahrzeuge kraftfahrspportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen.
- Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch in ihm auftretenden Gasdruck entstehen.
- Schäden durch Verschleiß und/oder Abnutzung.

## 4. Obliegenheiten

Zur Erlangung der Verkehrswertentschädigung (das ist der Reparaturkostenersatz, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.